

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 11. August 2016

Jahrgang 2016, Nr. 21

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		214	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 28 „Südlich Kreuzbreite/Westlich Hüllstraße“ im Ortsteil Gehlenbeck der Stadt Lübbecke	216	
209	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und Entlastung des Landrats	211	215 Friedhofssatzung 2016 der Stadt Porta Westfalica	217	
210	Beantragung der Planfeststellung für Erweiterung des Kies- und Sandabbaus, verbundenen mit der Herstellung eines Gewässers durch die Firma Kiesgruben GmbH Ovenstädt	212	216 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Porta Westfalica	231	
211	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	213	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
212	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	213	217	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 des Förderschulverbandes Lübbecke	232
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und</u>					
213	Benutzungsordnung mit Gebührentarif für die Mediothek Lübbecke der Stadt Lübbecke	213			

209

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2013 und Entlastung des Landrats durch Beschluss des Kreistages vom 19.10.2015

1. Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2013 und Entlastung des Landrats

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 19.10.2015 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen festgestellt und dem Landrat diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

1.1 Bilanz zum 31.12.2013

Bilanz des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2013

AKTIVA	in TEUR	PASSIVA	in TEUR
1. Anlagevermögen	379.244	1. Eigenkapital	102.889
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	507	1.1 Allgemeine Rücklage	91.409
1.2 Sachanlagen	267.741	1.2 Sonderrücklagen	0
1.3 Finanzanlagen	110.996	1.3 Ausgleichsrücklage	13.399
2. Umlaufvermögen	23.775	1.4 Jahresfehlbetrag	-1.919
2.1 Vorräte	0	2. Sonderposten	93.486
2.2 Forderungen u. son. Vermögensgegenst.	16.459	3. Rückstellungen	155.488
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.834	4. Verbindlichkeiten	71.521
2.4 Liquide Mittel	4.482	5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.617
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	25.982		
Bilanzsumme	429.001	Bilanzsumme	429.001

1.2 Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2013

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von -1.919.656,98 EUR. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln vermehrt sich um 5.955.828,96 EUR. Der Stand der liquiden Mittel beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2013 auf 4.481.940,90 EUR.

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2013

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Minden-Lübbecke. Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2013 geprüft und mit Prüfungsbericht vom 25.08.2015 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2013 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht des Kreises Minden-Lübbecke geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in dem Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die die Gesamtaussage des Jahresabschlusses beeinträchtigen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 21.09.2015 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk unverändert übernommen und dem Kreistag empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2013 durch Beschlussfassung festzustellen und dem Landrat ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke mit Beschluss vom 19.10.2015 gefolgt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2013

Der vorstehende Beschluss des Kreistages des Kreises Minden-Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Landrats wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW der Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.11.2015 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 27.07.2016 hat die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Bürger-Service des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, 32423 Minden, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet unter der Adresse <http://www.minden-luebbecke.de> unter der Rubrik Service/Kreisfinanzen eingesehen werden.

Minden, den 01. August 2016

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
In Vertretung
Cornelia Schöder

210

Bekanntmachung

Die Firma Kiesgruben GmbH Ovenstädt, Ovenstädter Str. 118, 32469 Petershagen, beantragt aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes die Planfeststellung für Erweiterung des Kies- und Sandabbaus, verbunden mit der Herstellung eines Gewässers, in Petershagen, Gemarkung Ovenstädt, Flur 3, Flurstücke 6 und 11. Alles Nähere ergibt sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Gutachten zu Art und Umfang des Vorhabens.

Die Antragsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), 32469 Petershagen, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 22. August 2016 und endet mit Ablauf des 21. September 2016.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen oder beim Landrat, Portastraße 13, 32423 Minden, zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen (§ 148 Abs. 1 Landeswassergesetz-LWG). Aus der den Einwand enthaltenen Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Es wird empfohlen, in ihr außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollte zudem die katasteramtliche Bezeichnung des Grundstücks des Einwendenden (Gemarkung, Flur, Flurstück) angegeben werden.

Die eingegangenen Einwendungen werden mit den Einwendern in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu dem Termin ergeht eine besondere Ladung. Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gem. § 148 LWG ortsüblich bekannt gemacht.

Minden, den 1. August 2016
Az.: 68 82 02-35

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
- Umweltamt -
Im Auftrage:
Burkhard Witte

Vorstehende Bekanntmachung des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit veröffentlicht.

Petershagen, den 1. August 2016

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Dieter Blume

211

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

212

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 22	Redaktionsschluss	18.08.2016	Ausgabe	25.08.2016
Nr. 23	Redaktionsschluss	01.09.2016	Ausgabe	08.09.2016
Nr. 24	Redaktionsschluss	22.09.2016	Ausgabe	29.09.2016
Nr. 25	Redaktionsschluss	06.10.2016	Ausgabe	13.10.2016

213

Bekanntmachung **Benutzungsordnung mit Gebührentarif der Stadt Lübbecke für die Mediothek Lübbecke vom 23.06.2016**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mediothek Lübbecke ist eine Einrichtung der Stadt Lübbecke, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, dem lebenslangen Lernen sowie der Freizeitgestaltung dient. Ihr Standort befindet sich Am Markt 3 in 32312 Lübbecke. Das Angebot der Mediothek soll sich hierbei an den Bedürfnissen ihrer Nutzer orientieren und kann jederzeit erweitert oder angepasst werden.
- (2) Ihre Benutzung ist jedermann gestattet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Mediothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der Mediothek werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 4 Anmeldung

- (1) Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes und nach eigenhändiger Unterzeichnung der Anmelde-/Änderungserklärung erhält die Nutzerin / der Nutzer einen Benutzerausweis. Bei Nutzerinnen / Nutzern unter 16 Jahren ist die Unterzeichnung der Anmelde-/ Änderungserklärung nach Satz 1 von der/dem Erziehungsberechtigten unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder Passes zu leisten. Nutzerinnen / Nutzer bzw. Erziehungsberechtigte, die über keinen Personalausweis verfügen und nicht mit Wohnsitz in Lübbecke gemeldet sind, müssen zusätzlich zu ihrem Pass eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorlegen.
- (2) Die Mediothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes.

§ 5 Benutzerausweis

- (1) Die Gültigkeitsdauer des Benutzerausweises beträgt jeweils ein Jahr vom Tag der Ausstellung an. Eine Ersatzbenutzerausweis gilt lediglich bis zum Ende der Gültigkeit des ersetzten Benutzerausweises. Soweit es sich um eine Tageskarte handelt, so endet ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Ausgabe.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Lübbecke.
- (3) Ein Verlust des Benutzerausweises, Änderungen der Anschrift und/oder des Namens der Nutzerin/ des Nutzers sind der Mediothek umgehend mitzuteilen.
- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Mediothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Die Gültigkeit des Benutzerausweis für Kinder und Jugendliche endet mit dem Erreichen des 16. Lebensjahres der Inhaberin/des Inhabers.

§ 6 Ausleihe

- (1) Für alle Ausleihvorgänge ist ein gültiger Benutzerausweis notwendig.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	28 Tage
Zeitschriften	14 Tage
eBook und eAudio	21 Tage
eVideo	14 Tage
ePaper	1 – 24 Stunde(n)
eBook Readern	21 Tage
alle anderen Medien	7 Tage
- (3) Die entliehenen Medien und Hardware sind der Mediothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe der Medien hat die Nutzerin / der Nutzer den Rückgabebeleg umgehend auf eine vollständig erfolgte Rückbuchung hin zu überprüfen und Unstimmigkeiten sofort dem Mediothekspersonal mitzuteilen.
- (4) Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Die Leihfrist von Medien und Hardware, außer eMedien, kann maximal zwei Mal verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Ausleihe verlängert sich um die in Absatz 2 bestimmte Leihfrist. Für die Verlängerung der Leihfrist ist es erforderlich, dass die Benutzerausweise gültig sind. Es ist mindestens eine Tageskarte zu erwerben.
- (5) Medien können vorbestellt werden. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer verspäteten Rückgabe der Medien der vorgemerkte Termin nicht eingehalten werden kann.
- (6) Im Bestand der Mediothek nicht vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Mediothek beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist der gültige Benutzerausweis notwendig.
- (7) Die Mediothek kann Medieneinheiten oder Hardware von der Ausleihe ausschließen.
- (8) Die Leitung der Mediothek ist berechtigt, gesonderte Leihfristen (z. B. mehrfach vorbestellte Medien, im Rahmen besonderer Lesefördermaßnahmen oder bei schutzwürdigen Altbeständen) festzulegen und entliehene Medien (z. B. im Falle nicht sachgemäßer Behandlung) jederzeit zurückzufordern.
- (9) Mit einem Benutzerausweis für Kinder und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können grundsätzlich keine Medien für Erwachsene entliehen werden. Die Entscheidung darüber, welche Medien hierunter fallen, trifft die Leitung der Mediothek.

§ 7 Behandlung der Medien / Hardware und Haftung der Nutzerin / des Nutzers

- (1) Die Nutzerin / der Nutzer ist verpflichtet, die Medien und Hardware sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass diese nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien und die Hardware von der Nutzerin / dem Nutzer auf Vollständigkeit und erkennbare Schäden hin zu überprüfen und etwaige Mängel dem Personal sofort anzuzeigen.
- (3) Die Nutzerin / Der Nutzer haftet bei entliehenen Medien und der Hardware für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden. Verlust oder Beschädigung der Medien und Hardware sind der Mediothek umgehend mitzuteilen.
- (4) Die Nutzerin/ Der Nutzer haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch ihres / seines Benutzerausweises entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung gem. § 5 Abs. 3 eintreten.
- (5) Ausgeliehene Medien und Hardware dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Hat die Nutzerin / der Nutzer die entliehenen Medien und/oder Hardware trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadenersatz verlangt werden.

§ 8 Hausrecht und Verhalten in der Mediothek

- (1) Das Personal des Bereich Schule und Freizeit, des Stadtarchivs und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Rauchen ist nicht, Essen und Trinken nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Störungen der anderen Nutzerinnen/Nutzer sind untersagt. Tiere dürfen in die Räumlichkeiten der Mediothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Mediothekbesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen. In begründeten Fällen ist auf Verlangen der Inhalt der Taschen vorzuzeigen.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzerin / des Nutzers wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.
- (6) Die aufgestellten Kopiergeräte und Drucker können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts gegen Gebühr in Anspruch genommen werden. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet die benutzende Person.
- (7) Die Benutzung der Spielgeräte im Bereich der Mediothek geschieht auf eigene Gefahr. Eltern, Erziehungsberechtigte bzw. Personen denen die Aufsichtspflicht übertragen wurde, sind verpflichtet, ihre Kinder entsprechend zu beaufsichtigen. Eine Aufsichtspflicht durch Mitarbeiter der Stadt Lübbecke oder anderen Beauftragte besteht nicht.
- (8) Bei der Nutzung des Internets, auch W-LAN darf nicht gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen werden. Die nutzende Person versichert, keine strafrechtlich relevanten Inhalte abzurufen, insbesondere den Aufruf und die Verbreitung von rassistischen, pornografischen, obszönen, beleidigenden oder für Minderjährige ungeeigneten Inhalten zu unterlassen. Die Mediothek hat keinen Einfluss auf die Inhalte im Internet. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Information.
- (9) Die öffentlich zugänglichen Internet-Arbeitsplätze und das W-LAN können bei Hinterlegung des Benutzerausweises gegen das entsprechende Entgelt nach der Gebührenordnung benutzt werden. Bei Missbrauch, insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften, kann die Mediothek Personen von der Benutzung ausschließen.

§ 9 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Mediothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Für beschädigte Medien und Hardware ist Schadenersatz, für verlorengegangene Medien ist der Wiederbeschaffungswert zu leisten. Sollte das Medium nicht mehr zu beschaffen sein, ist der Anschaffungspreis in voller Höhe zu erstatten.
- (2) Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars in den Bestand wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Benutzungsausschluss

Nutzerinnen / Nutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere Fristen wiederholt überschreiten oder Gebühren nicht unverzüglich entrichten, können von der Benutzung befristet ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten / Geltungszeitraum

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Mediothek Lübbecke vom 02.11.2006 außer Kraft. Bereits aufgrund der bis zum 30.06.2016 gültigen Satzung gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Anlage Gebührentarif:

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Ausstellung von Bibliotheksausweisen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Tageskarte | 3,00 € |
| b) Einzeljahreskarte | 15,00 € |
| c) Einzeljahreskarte mit Partnerkarte (in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner) | 25,00 € |
| d) Familienjahreskarte (in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner und alleinerziehende Erwachsene mit mind. einer Person die unter den Tatbestand der Ziffern 2 a oder 3 c fällt) | 0,00 € |
| e) Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte | 5,00 € |
| 2. Die Gebühr nach Ziffer 1b) wird (außerhalb der Familienkarte) ermäßigt auf | 6,00 € |
| für: | |
| a) Schülerinnen/Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres | |
| b) Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres | |
| c) Auszubildende in der Erstausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres | |
| d) Freiwilligendienstleistende (FSJ) und Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD) | |
| e) Empfängerinnen/Empfänger von ALG II und Grundleistungen nach dem SGB (Sozialhilfe) | |
| f) Inhaber der Ehrenamtskarte | |

Die Ermäßigungstatbestände sind durch eine entsprechende Bescheinigung bzw. einen amtlichen Ausweis nachzuweisen.

3. Von der Gebühr nach Ziffer 1b) befreit sind:
 - a) Personen, die in nicht gewerblich tätigen pädagogischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen beschäftigt sind und die Medien für ihre nicht gewerbliche pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. für ihre nicht gewerbliche wissenschaftliche Arbeit benötigen.
 - b) Personen, die ehrenamtlich für die Mediothek tätig sind
 - c) Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Der Befreiungstatbestand ist durch eine Geburtsbescheinigung oder einen amtlichen Ausweis nachzuweisen.

4. In folgenden Fällen werden gesonderte Gebühren erhoben:

a) für die Bereitstellung eines eBook Readers oder anderer Hardware	3,00 €
b) für die Bereitstellung von Medien aufgrund einer Vorbestellung	1,00 €
c) für die Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit	3,50 €

Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr darüber hinaus von der gebenden Institution erhoben werden, sind von der Nutzerin / dem Nutzer zu tragen.

- d) für das Überschreiten der Leihfrist für Medien bis zu einer Woche 3,00 €, für jede weitere Woche zusätzlich jeweils 0,50 € je Medium. Bei Rückgabe von Medien innerhalb des ersten Werktages nach Fristablauf wird aus Kulanzgründen auf eine Gebührenerhebung verzichtet. Einer schriftlichen Mahnung bedarf es nicht.
 - e) für fehlgeschlagenen postalischen Zustellungsversuch eines Schreibens aufgrund nicht mitgeteilter Adress- oder Namensänderung 2,00 €
 - f) für die Erstellung eines Gebührenbescheides 7,00 €
 - g) Einarbeitung in den Bestand gem. § 9 Absatz 2 pro Medium 5,00 €
 - h) Gruppenführungen (mindestens 10 Personen) pro Person 1,50 €. Eine Befreiung von der Gebühr kann für pädagogisch, wissenschaftlich und/oder integrativ arbeitende Institute ausgesprochen werden.
5. Fertigung von Kopien und Ausdrucken
- a) bis zum Format DIN A 4 für jede Seite 0,20 €
 - b) bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite 0,30 €
6. Internet-Nutzung (je 30 Minuten) 0,50 €
7. Die Gebühren sind wie folgt fällig:
 Ziffer 1 - 2, 4 a zum Zeitpunkt der Verbuchung,
 Ziffer 4 h bei Bestellung,
 Ziffer 4 b – g, 5 und 6 bei Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 23.06.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 01.08.2016

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

214

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 28 „Südlich Kreuzbreite/Westlich Hüllstraße“ im Ortsteil Gehlenbeck

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 08.06.2016 der Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 28 „Südlich Kreuzbreite/Westlich Hüllstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zugestimmt.

Der Änderungsbereich liegt westlich der Hüllstraße im nord-östlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. G 28 „Südlich Kreuzbreite/Westlich Hüllstraße“. Die Lage des Änderungsbereiches und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Einleitungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Vorentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung liegt in der Zeit vom

22.08. bis einschließlich 05.09.2016

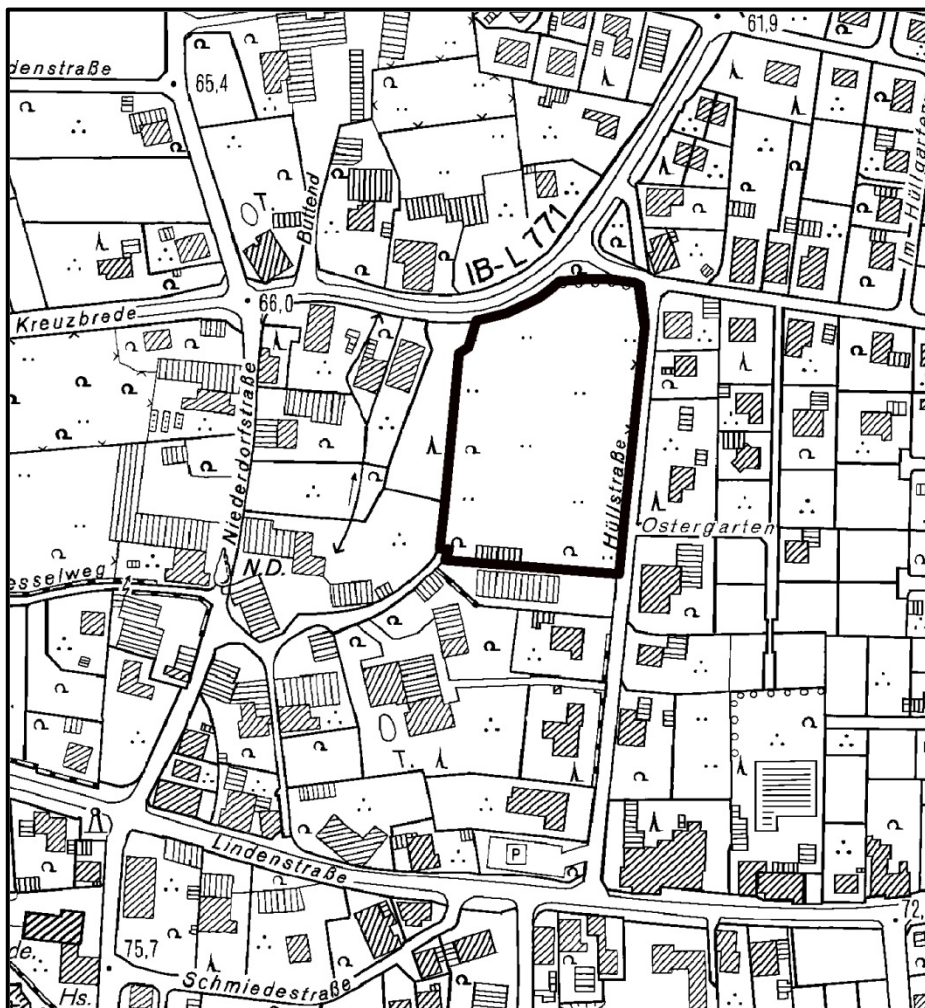
bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Die Bekanntmachung kann auch unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Lübbecke, den 02.08.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



215

Bekanntmachung Friedhofssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 12.07.2016

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 404, nachfolgend Bestattungsgesetz (BestG) genannt, hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 27.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend näher bezeichneten im Gebiet der Stadt Porta Westfalica gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile, Friedhofskapellen und sonstigen Einrichtungen:
 - Ortsteil Barkhausen, Kreisstraße (alter Friedhof)
 - Ortsteil Barkhausen, Alte Poststraße (neuer Friedhof) – ohne Friedhofskapelle
 - Ortsteil Holzhausen, Möllberger Straße/Findelshöhe – ohne Friedhofskapelle
 - Ortsteil Costedt, Baumstraße – ohne Friedhofskapelle
 - Ortsteil Vennebeck, Friedenstraße – ohne Friedhofskapelle
 - Ortsteil Möllbergen, Kollmannsweg – ohne Friedhofskapelle
 - Ortsteil Veltheim, Sprengelweg – ohne Friedhofskapelle
 - Ortsteil Eisbergen, Weinsberg – ohne Friedhofskapelle
 - Ortsteil Hausberge, Kempstraße – nur Friedhofskapelle
- (2) Die Bestattungs- bzw. Beisetzungsmöglichkeiten auf dem alten Friedhof im Ortsteil Barkhausen sind abweichend von den nachstehenden Regelungen dieser Satzung eingeschränkt. Entsprechend der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Barkhausen vom 21.12.1970 und des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 25.09.1995, vom 19.04.1999 sowie vom 22.10.2001. Abweichend vom Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 22.10.2001 werden keine Flächen als Urnenfelder ausgewiesen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Das Friedhofswesen ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Porta Westfalica.

- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Porta Westfalica waren oder deren letzter Wohnsitz in einem Altersheim oder einer Anstalt außerhalb der Stadt Porta Westfalica war, die aber davor ihren letzten Wohnsitz in der Stadt Porta Westfalica hatten oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Porta Westfalica sind. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 **Bestattungsbezirk**

- (1) Alle Ortsteile der Stadt Porta Westfalica bilden einen einheitlichen Bestattungsbezirk.
- (2) Verstorbene sollen auf dem Friedhof des Ortsteils bestattet bzw. beigesetzt werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Lässt die Belegung auf dem betreffenden Friedhof dies nicht zu, sind die Verstorbenen auf einen anderen Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten bzw. beizusetzen.
Auf einem Friedhof in einem anderen Ortsteil kann auf Wunsch dann bestattet bzw. beigesetzt werden, wenn die Belegung dies zulässt oder ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte besteht.
Ein Anspruch auf Bestattung bzw. Beisetzung auf einem bestimmten Friedhof besteht nicht.
- (3) Durch die Bildung des Bestattungsbezirks wird das Recht auf Beisetzung auf vorhandenen kirchlichen Friedhöfen, die nicht von der Stadt verwaltet werden, nicht berührt.

§ 4 **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und Einrichtungen können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte auf einem anderen Friedhof des Bestattungsbezirks zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Porta Westfalica verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Porta Westfalica in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder durch einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Porta Westfalica auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen/ Einrichtungen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

2. Ordnungsvorschriften

§ 5 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind zu folgenden Zeiten geöffnet:
1. in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September von 06:00 Uhr bis zum Einsetzen der Dunkelheit.
 2. in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April von 08:00 Uhr bis zum Einsetzen der Dunkelheit.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile oder Einrichtungen vorübergehend untersagen.

§ 6 **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sowie der beauftragten Ordnungskräfte sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
1. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern, zu befahren. Es dürfen nur Fahrzeuge und Fahrzeuggespanne benutzt werden, die aufgrund ihrer Größe und Bauart keine Beschädigungen an Wegen, baulichen Anlagen, Pflanzen und Grabstätten verursachen.
 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 4. Film, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer zu privaten Zwecken. Hierbei sind die Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Personen zu wahren.
 5. Druckschriften und Flugblätter zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind sowie Plakate, Hinweise, Reklameschilder und Anschläge anzubringen,

6. Sammlungen jeglicher Art durchzuführen, es sei denn, die Friedhofsverwaltung hat hierzu ihre ausdrückliche Genehmigung erteilt,
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 8. Abraum und Friedhofsabfälle (verwelkte Blumen, Kränze, Wildwuchs) außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Insbesondere ist die Entsorgung von Hausmüll, Gartenabfällen, Grabmalen und Grabeinfassungen einschließlich der Fundamente oder Bauschutt auf den Friedhöfen verboten.
 9. zu lärmern und zu lagern oder sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten,
 10. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Diese sind an kurzer Leine zu führen (Länge max. 1,50 m) und von Grabstätten fernzuhalten. Hundekot ist vom Hundeführer sofort ordnungsgemäß zu beseitigen,
 11. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Dienstleistungserbringer auf dem Friedhof

- (1) Dienstleistungserbringer, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze, Bildhauer und Bestatter, benötigen für ihre Dienstleistungserbringung auf Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Dienstleistungserbringer müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof diese der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstleistungserbringer zugelassen, die
1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 2. ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellenden des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
 3. eine für die Ausführung ihrer Tätigkeit entsprechende Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens 2 Millionen Euro für Personenschäden, 1 Millionen Euro für Sachschäden und 100.000 Euro für Vermögensschäden nachweisen können.
- (3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur werktags von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In Fällen des § 5 Abs. 2 dürfen keine gewerblichen Arbeiten durchgeführt werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze unverzüglich wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Dies beinhaltet auch die Entfernung der bei ihren Arbeiten entstandenen Abfälle. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung von Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen vorab schriftlich anzuzeigen. Sie haben bei der Friedhofsverwaltung für jeden Bediensteten eine Berechtigung zu beantragen. Die Regelungen in Abs. 1, 2 und 6 finden keine Anwendung.

4. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Aufträge zur Durchführung einer Bestattung bzw. Beisetzung sind unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) während der Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung zu erteilen. Hierfür sind die bereitgehaltenen Vordrucke zu verwenden. Dem Auftrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere die Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder der Bestattungserlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Unterlagen müssen spätestens drei Werktage vor der Trauerfeier oder der Bestattung bzw. Beisetzung vorliegen. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Wird eine Bestattung/Beisetzung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungs-/Beisetzungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Angaben auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen/Beisetzungen nicht verlangt werden.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist mit der Anmeldung auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung legt Ort, Tag und Stunde der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Sie erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sollen Bestattungen oder Beisetzungen nicht vorgenommen werden. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertage stattfinden. Die Bestattung von Särgen sowie die Beisetzung von Urnen haben in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.
- (4a) Die Bestattung kann frühestens nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG NRW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (5) Körperbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 13 BestG NRW.
Totenaschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragten können diese Fristen von der örtlichen Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist dem Krematorium innerhalb von 6 Wochen nachzuweisen. Hierfür stellt die Friedhofsverwaltung eine Bescheinigung aus.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Der Transport auf dem Friedhof hat in Särgen zu erfolgen. Der Leichnam kann am Grab von den Angehörigen oder deren Beauftragten aus dem Sarg genommen und ohne Sarg beigesetzt werden.
Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Alle mit der Bestattung/Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhezeit angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen und bei denen die Verrottung oder die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit (§ 12) ermöglicht wird. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür entsprechende Nachweise verlangen. Sofern Toten Stoffe zugeführt werden sollen, die die Verwesung verhindern oder verzögern, ist eine Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens –einschließlich der Sargfüße– 2,10 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Urnen dürfen höchstens einen Durchmesser von 25 cm und eine Höhe von 30 cm haben. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге oder Urnen erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung einzuholen. Säрге für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Grabstätte ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- (4) In Urnengräbern in den Sonderfeldern B (Baumgräber) und C (naturnahe Urnengräber) ist ausschließlich die Beisetzung von Aschen in Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubaren Materialien zulässig.

§ 10 Größe der Grabstellen und Grabstätten

- (1) Grabstätten bestehen je nach Art (§ 14 Absatz 2) aus einer oder mehreren Grabstellen. Die Größe der jeweiligen Wahlgrabstätte für Körperbestattungen ergibt sich aus der Größe der Grabstellen multipliziert mit ihrer Anzahl. Urnengrabstätten sind unabhängig von der Anzahl der in ihnen enthaltenen Grabstellen und unabhängig von ihrer Art (§ 14 Absatz 2 Buchstabe d – g und i) einheitlich groß.
- (2) Für die einzelnen Grabstellen neu einzurichtender Grabstätten für Körperbestattungen gelten folgende Abmessungen:

	für Verstorbene ab begonnenem 6. Lebensjahr		für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr	
	Länge:	Breite:	Länge:	Breite:
1. Reihengrabstellen	2,50 m	1,25 m	1,40 m	0,80 m
2. Wahlgrabstellen	2,50 m	1,25 m	2,50 m	1,25 m

- (3) Für die einzelnen Grabstellen neu einzurichtender Grabstätten für Urnenbeisetzungen gelten folgende Abmessungen unabhängig vom Alter der Verstorbenen:

Länge:	Breite:
1,25 m	1,25 m

Begonnene Urnenfelder und -reihen werden ggf. verkürzt und die Belegung mit den alten Abmessungen spätestens bis zum 30.06.2009 abgeschlossen.

Bei Urnengrabstätten in Sonderfeldern können die Außenmaße der Grabstätten aufgrund der Feldgestaltung abweichen. Der Flächeninhalt von 1,56 m² je Grabstätte ändert sich hierdurch nicht.

§ 11

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Höhe des Grabhügels soll 0,15 m nicht überschreiten.
- (2) Die Gräber für Körperbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Wird eine neue Gräberreihe begonnen, ist zwischen ihr und der vorhergehenden die im Belegungsplan ausgewiesene Breite (regelmäßig 0,70 m) einzuhalten.
- (3) Die für eine Bestattung/Beisetzung erforderliche Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, sonstigen baulichen Anlagen, Einfassungen und Bepflanzungen oder Grabzubehör ist von der Verfügungsberechtigten Person oder von deren Beauftragten rechtzeitig zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Ist die erforderliche Beseitigung nicht erfolgt, so kann die Bestattung bzw. Beisetzung auf der betreffenden Grabstätte nicht erfolgen.
- (4) Finden sich beim Auswerfen eines Grabes noch nicht ganz vergangene Gebeine, Sargteile oder Urnenreste, so müssen diese sofort unter der Sohle des neu ausgeworfenen Grabes wieder beigesetzt werden. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen. Es darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.
- (5) Beim Ausheben eines Grabes können Nachbargrabstätten, soweit erforderlich, durch Überbauen mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme wird der ursprüngliche Zustand durch die Friedhofsverwaltung wieder hergestellt.

§ 12

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei Körperbestattungen für Verstorbene
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 13

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Interesse an der Aus- oder Umbettung ausnahmsweise die grundgesetzlich geschützte Totenruhe überwiegt. Umbettungen innerhalb der Stadt Porta Westfalica dürfen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses innerhalb des ersten Jahres der Ruhezeit durchgeführt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte eines städtischen Friedhofes in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte desselben oder eines anderen städtischen Friedhofes sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs.3 dieser Friedhofssatzung bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Aus- und Umbettungen, mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen, erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind Totenfürsorgeberechtigte des Verstorbenen oder Nutzungsberechtigte. Nach dem Tod des bisherigen Nutzungsberechtigten geht das Antragsrecht auf den Rechtsnachfolger nach § 16 Abs. 8 über. Nehmen mehrere Personen das Antragsrecht für sich in Anspruch, so kann die Um- und Ausbettung erst erfolgen, wenn von den Hinterbliebenen schriftlich erklärt wird, dass das Antragsrecht untereinander geklärt ist. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Aus- und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- oder Umbettung. Die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung beim Um- und Ausbetten von Körperbestattungen, beschränkt sich auf das Freimachen des Sarges und der Bereitstellung von vorhandenen technischen Geräten. Der Umgang mit Leichenteilen muss fachgerecht durch dafür qualifizierte Kräfte erfolgen. Den Auftrag hierfür erteilt die antragstellende Person oder Institution einem geeigneten Unternehmer.
- (6) Die Kosten der Aus- bzw. Umbettung sowie Nebenkosten (z.B. Entfernen der Grabmale, der sonstigen baulichen Anlagen und deren Fundamente) hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Aus- bzw. Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte diesbezüglich nur Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restruhezeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Neubelegung sind die Erwerbsgebühren zu entrichten. Für die Rückgabe des Nutzungsrechtes an der nicht mehr in Anspruch genommenen Grabstätte, gelten die Regelungen des § 16 Abs. 12 dieser Satzung.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Aus- und Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

5. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden der Art nach unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätte für Kinder (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)
 - b) Reihengrabstätte
 - c) Reihengrabstätte im Rasenfeld
 - d) Urnenreihengrabstätte
 - e) Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld
 - f) Urnenreihengrabstätte, anonym
 - g) Aschenstreu Feld
 - h) Wahlgrabstätte
 - i) Urnenwahlgrabstätte
 - j) Urnenreihengrabstätte in Sonderfeldern
- (3) Gruftgräber sind nicht zugelassen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Friedhofsverwaltung bestimmt, welche Grabstätten auf den einzelnen Friedhöfen überlassen werden. Die Stadt Porta Westfalica ist nicht verpflichtet, sämtliche der unter Absatz 2 genannten Grabstättenarten auf jedem der in den Geltungsbereich dieser Satzung fallenden Friedhöfe zuzulassen oder ständig auf bestimmten Friedhöfen anzubieten.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen wird. Über das Nutzungsrecht, welches mit Zahlung der Gebühren entsteht, wird eine Urkunde ausgestellt, sofern diese Satzung keine andere Regelung trifft. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Stadt nicht ersatzpflichtig. Für die Nachfolge im Nutzungsrecht gilt § 16 Absatz 8 entsprechend.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten,
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
 - c) für Bestattungen im Rasenfeld.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines familienangehörigen Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten. Reihengrabstätten im Rasenfeld gehören zu den Grabfeldern, für die zusätzliche Gestaltungsregeln gelten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körperbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nur Einwohner der Stadt Porta Westfalica sind zum Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte berechtigt. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall gestatten, dass auch auswärtige Personen ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwerben. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte auf einem bestimmten Friedhof.
Die Nutzungsrechte werden nur für die gesamte Grabstätte überlassen und nur dann, wenn ein Angehöriger (Absatz 7) des Verstorbenen anlässlich dieses Todesfalles die Überlassung beantragt.
Nutzungsrechte können von Einwohnern der Stadt Porta Westfalica ab Vollendung des 65. Lebensjahres unabhängig von einem Todesfall erworben werden.
Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann im letzten Jahr vor Ablauf der Nutzungszeit für 30 Jahre wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Nutzungsberechtigte wird auf den Ablauf der Nutzungszeit rechtzeitig schriftlich oder - falls er durch einfache Einwohnermeldeanfrage nicht zu ermitteln ist-, durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen. Wird die Verlängerung des Nutzungsrechtes daraufhin nicht binnen drei Monaten bewirkt, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit anderweitig verfügen. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Wird das Nutzungsrecht, welches mit Zahlung der fälligen Gebühren entsteht, auf Grund einer Bestattung erworben (Abs. 1) oder verlängert (Abs. 5), entsteht oder verlängert es sich mit dem Zeitpunkt der Bestattung. Bei Vorerwerb ab dem 65. Lebensjahr mit dem Erwerbstag. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Nutzungsrechte werden an ein- oder zweistelligen Wahlgrabstätten vergeben. Stirbt ein unverheiratetes Kind vor den Eltern, können ausnahmsweise bis zu drei Grabstellen zugelassen werden. In besonders gelagerten Fällen können von der Friedhofsverwaltung Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen abgegeben werden.

- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung in einer Grabstelle der Grabstätte nur stattfinden, wenn die Ruhefrist des zu Bestattenden die Nutzungszeit der Grabstätte nicht überschreiten wird. Anderenfalls muss zum Zeitpunkt der Bestattung das Nutzungsrecht für die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist des zu Bestattenden verlängert. Die Verlängerungsgebühr für die Nutzungszeit ist für den gesamten Verlängerungszeitraum im Voraus zu entrichten. Die einzelnen Grabstellen können, sofern in ihnen bereits eine Bestattung erfolgt ist, erst nach Ablauf der in § 12 bestimmten Ruhefrist wiederbelegt werden. Die Sätze 1 und 2 finden auch bei der Wiederbelegung Anwendung. Die Friedhofsverwaltung kann die Verlängerung und die Bestattung ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- Anlässlich einer Bestattung auf dem im Ortsteil Barkhausen an der Kreisstraße gelegenen alten Friedhof kann der Nutzungsberechtigte den schriftlichen Antrag stellen, dass sich die Verlängerung des Nutzungsrechts abweichend von Absatz 5 Sätze 2 und 4 nur auf die für die anstehende Bestattung zu nutzende Grabstelle beziehen soll. Das schon bestehende Nutzungsrecht an den übrigen Grabstellen der Grabstätte bleibt hiervon unberührt und wird nicht verlängert. Die Verlängerungsgebühr für die Nutzungszeit ist ebenfalls für den gesamten Verlängerungszeitraum im Voraus zu entrichten. Die Friedhofsverwaltung kann die Verlängerung und die Bestattung ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (8) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten kann grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der unter a) bis i) genannten Personen erfolgen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Stadt nicht ersatzpflichtig.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Das gleiche Beisetzungsrecht hat er für die in Abs. 7 a-i benannten Personen. Desweiteren entscheidet er über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte. Die Bestattung anderer Personen bedarf der schriftlichen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (11) Wenn juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereine das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwerben wollen, muss in der Erwerbsurkunde festgelegt werden, wer in der Wahlgrabstätte bestattet werden soll.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe unbelegter Teile einer Grabstätte ist nur möglich, wenn der zurückgegebene Teil auf Grund einer vorhandenen Zuwegung anderweitig vergeben werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung. Bei einer freiwilligen Rückgabe der ganzen Grabstätte oder einer Teilfläche besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung der entrichteten Nutzungsgebühren.
- (13) Bis zum Zeitpunkt einer anderweitigen Verwendung durch die Stadt kann diese Angehörigen auf schriftlichen Antrag widerruflich gestatten, Wahlgrabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechtes weiter zu pflegen. Von den Angehörigen ist hierfür ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe in der Entgeltordnung für Pflegerechte an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten geregelt ist. Die Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen dieser Satzung gelten hierfür entsprechend. Für Grabstätten auf dem alten Friedhof in Barkhausen werden keine Pflegerechte erteilt.
- (14) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten für Körperbestattungen
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld
 - e) anonymen Urnenreihengrabstätten
 - f) Aschenstreufelder
 - g) Urnenreihengrabstätten in Sonderfeldern
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) übertragen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung der Asche hat unterirdisch zu erfolgen; es gilt im Übrigen die Vorschrift des § 11 Abs. 1 S. 2.
- (3) In Wahlgrabstätten für Körperbestattungen können anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen je Grabstelle beigesetzt werden. Ist bereits eine Körperbestattung auf einer Grabstelle erfolgt, so kann auf ihr zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

- (4) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und an denen erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit das Nutzungsrecht zur Beisetzung einer Asche übertragen wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne mit der Asche eines Verstorbenen bestattet werden.
- (5) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und an denen erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit das Nutzungsrecht zur Beisetzung einer Asche übertragen wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Es kann nur eine Urne mit der Asche eines Verstorbenen bestattet werden. Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld gehören zu den Abteilungen, für die die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten.
- (5a) Es werden Sonderfelder für Urnenreihengrabstätten angelegt. Urnenreihengrabstätten in Sonderfeldern sind Aschengrabstätten, in der eine Urne mit der Asche eines Verstorbenen beigesetzt werden kann. Sie werden im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit für Aschen vergeben (§ 12 Abs. 2). Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich, ebenso wie die Wahl einer bestimmten Fläche oder ein Erwerb ohne Sterbefall. Die Anlage, Gestaltung und Unterhaltung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Sonderfelder werden auf einzelnen kommunalen Friedhöfen auf den vorhandenen Friedhofsflächen angeboten. Urnenreihengrabstätten in Sonderfeldern gehören zu den Abteilungen, für die die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten. Auf die §§ 21 und 29 wird besonders hingewiesen.
Als Ausnahme gilt die Nutzung im Sonderfeld C (naturnahe Urnenreihengräber) auf dem Friedhof Eisbergen. Dort besteht die Möglichkeit der freien Grabplatzauswahl unter Beachtung der Regelungen nach § 14.
- (6) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht oder die Stadt nach § 8 Abs. 1 Bestattungsgesetz bestattungspflichtig ist. Die Wahl einer bestimmten Fläche ist nicht möglich. Beigesetzt werden die Urnen ohne Trauerfeier und ohne Beisein der Angehörigen. Trauerfeiern vor der Einäscherung sind möglich. Die Angehörigen erhalten eine Benachrichtigung über die erfolgte Beisetzung ohne Angabe der laufenden Nummer. und ohne Angabe des Beisetzungstermins. Der Friedhof wird mitgeteilt. Auskünfte über die genaue Lage der Urne werden nicht gegeben. Aus- und Umbettungen werden nicht zugelassen. Über das Nutzungsrecht wird keine Urkunde ausgestellt.
- (7) Die Asche der Verstorbenen kann auch auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) durch Verstreuung im offenen Boden und anschließender Bedeckung mit Erde oder Rasen beigesetzt werden. Nach Ablauf eines Jahres kann an gleicher Stelle erneut Asche ausgestreut oder der Bereich anderweitig genutzt werden. Die Verstreuung der Asche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Über das Nutzungsrecht wird keine Urkunde ausgestellt.
- (8) Die Beisetzung von Asche durch Verstreuung oder Vergrabung ist nur zulässig, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor der Verstreuung oder Vergrabung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.
- (9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof in Barkhausen an der Alten Poststraße und auf den Friedhöfen in Holzhausen und Veltheim werden bei Bedarf Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. Die genaue Lage dieser Abteilungen wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Die städtischen Friedhöfe in den Ortsteilen Barkhausen (Pfarrstraße), Costedt, Eisbergen, Möllbergen und Vennebeck bilden Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, da dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 19 nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 21 und § 29) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf anonymen Urnengrabstätten, Grabstätten im Rasenfeld und Urnengrabstätten in Sonderfeldern ist die Anbringung von Grab schmuck nicht zulässig.

6. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle Grabmale unterliegen in ihrer Herstellung, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung insbesondere den Bestimmungen des BestG NRW sowie den Vorschriften dieser Satzung.
Die Grabmale und baulichen Anlagen in der Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 Abs.1 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 21

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Herstellung, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung insbesondere den Bestimmungen des BestG NRW sowie den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Grabmale für Reihengrabstätten

1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- | | | |
|-----|---------------------|--------|
| 1.1 | Stelen oder Kreuze | |
| | • Höhe nicht über | 0,60 m |
| | • Breite nicht über | 0,40 m |

- | | | |
|-------|--|--------|
| 1.1.2 | stehende Grabmale, einschließlich Sockel | |
| | • Höhe nicht über | 0,60 m |
| | • Breite nicht über | 0,40 m |
| | • Mindeststärke | 0,12 m |

- | | | |
|-------|---------------------|--------|
| 1.1.3 | liegende Grabmale | |
| | • Länge nicht über | 0,70 m |
| | • Breite nicht über | 0,50 m |
| | • Mindeststärke | 0,06 m |
- Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

1.2. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- | | | |
|-------|---------------------|--------|
| 1.2.1 | Stelen oder Kreuze | |
| | • Höhe nicht über | 0,90 m |
| | • Breite nicht über | 0,60 m |

- | | | |
|-------|--|--------|
| 1.2.2 | stehende Grabmale, einschließlich Sockel | |
| | • Höhe nicht über | 0,90 m |
| | • Breite nicht über | 0,60 m |
| | • Mindeststärke | 0,12 m |

- | | | |
|-------|---------------------|--------|
| 1.2.3 | liegende Grabmale | |
| | • Länge nicht über | 0,90 m |
| | • Breite nicht über | 0,60 m |
| | • Mindeststärke | 0,06 m |
- Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

1.3. Reihengrabstätte im Rasenfeld

Es sind nur liegende quadratische Grabplatten mit versenkten Inschriften zugelassen, die bündig mit der Erdoberfläche abschließen.

- | | | |
|--------------------|--|-----------------|
| • Größe nicht über | | 0,40 m x 0,40 m |
| • Mindeststärke | | 0,06 m |
- Die Grabplatte darf frühestens 6 Monate nach der Bestattung verlegt werden.

2. Grabmale für Urnenreihengrabstätten

2.1. Urnenreihengrabstätten im Gräberfeld

- | | | |
|-------|--|-----------------|
| 2.1.1 | stehende Grabmale, einschließlich Sockel | |
| | • Grundriss nicht größer als | 0,40 m x 0,40 m |
| | • Höhe nicht über | 0,80 m |

- | | | |
|-------|-------------------------------------|---------------|
| 2.1.2 | liegende Grabmale | |
| | Grabplatte oder kleiner Kissenstein | |
| | • Größe nicht über | 1,25m x 1,25m |
| | • Mindeststärke | 0,06 m |

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 2.2 | Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld | |
| | Es sind ausschließlich liegende, quadratische Grabplatten mit versenkten Inschriften zugelassen, die bündig mit der Erdoberfläche abschließen. | |
| | • Größe nicht über | 0,40 m x 0,40 m |
| | • Mindeststärke | 0,06 m |

2.3. Urnenreihengrabstätten in Sonderfeldern

- | | | |
|-------|---|-----------------|
| 2.3.1 | Sonderfelder A (bepflanzte Flächen) | |
| | Es sind nur Kissensteine mit versenkten Inschriften zugelassen. | |
| | • Länge | 0,40 m |
| | • Breite | 0,40 m |
| | • Vordere Höhe | 0,05 m - 0,07 m |
| | • Hintere Höhe | 0,15 m - 0,20 m |

- | | | |
|--------|---|-----------------|
| 2.3.2. | Sonderfelder B (Baumgräber) | |
| | Es sind ausschließlich liegende, quadratische Grabplatten mit versenkten Inschriften zugelassen, die bündig mit der Erdoberfläche abschließen | |
| | • Größe nicht über | 0,40 m x 0,40 m |
| | • Mindeststärke | 0,06 m |

- 2.3.3 Sonderfelder C (naturnahe Urnengräber)
Es sind keine Grabmale oder baulichen Anlagen zulässig
3. Grabmale für Wahlgrabstätten
- 3.1 einstellige Wahlgrabstätten
Es gelten die gleichen Grabmalvorgaben wie für Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- 3.3.1 mehrstellige Wahlgrabstätten
- 3.2.1 Stelen oder Kreuze
- Höhe einschließlich Sockel von 0,80 m – 1,40 m
 - Breite nicht über 0,65 m
- 3.2.2 stehende Grabmale
- Höhe einschließlich Sockel von 0,80 m – 1,40 m
 - Breite nicht über 1,20 m
 - Mindeststärke 0,12 m
- Über 1,00 m Höhe muss die Mindeststärke je weitere 0,1 m Höhe zuzüglich 0,01 m betragen.
- 3.2.3 liegende Grabmale je Grabstelle
- Länge nicht über 1,20 m
 - Breite nicht über 1,20 m
 - Mindeststärke 0,06 m
- Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.
4. Grabmale für Urnenwahlgrabstätten
- 4.1 stehende Grabmale, nur ohne Sockel zulässig
- Höhe nicht über 0,80 m
 - Breite nicht über 0,50 m
 - Mindeststärke 0,12 m
- 4.2 liegende Grabmale je Grabstelle
- Länge nicht über 1,25 m
 - Breite nicht über 1,25 m
 - Mindeststärke 0,06 m
- (2) Nicht gestattet sind die Errichtung oder das An- bzw. Aufbringen von:
1. Grabmalen aus Kunstwerkstein, Terrazzo, echtem oder nachgeahmtem Mauerwerk
 2. Sockeln bei Grabsteinen auf Reihengrabstätten,
 3. Grabmalen aus gegossener Zementmasse,
 4. Holzkreuzen mit aufgemalter Maserung sowie die Nachbildung von Baumformen in Stein
 5. Sockeln aus Kunstwerkstein für Natursteingrabmale
 6. Natursteinsockeln aus anderem Werkstoff als das Grabmal selbst
 7. Porzellan-, Glas- und Emailleschildern sowie spiegelnde Glasplatten,
 8. in Zement aufgetragenem, ornamentalen oder figürlichen Schmuck
 9. Ölfarbenanstrich bei Steingrabmalen,
 10. Lichtbildern bzw. Portraitdarstellungen, die größer als 0,20m x 0,30m sind, sowie jegliche Art von Perlenkränzen, Blechformen, Gebilden aus Gips, Baumrinde, Kork, Tropfstein oder Schlacke
 11. Inschriften auf Grabmalen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen
 12. Inschriften zu Personen auf Grabmalen, die nicht auf der betreffenden Grabstätte bestattet/beigesetzt wurden. Die Friedhofsverwaltung darf Ausnahmen zulassen und hat diese auf Antrag, schriftlich zu bescheiden.
 13. Verschlüsselten Anzeigen (z.B. QR Codes) sowie andere maschinenlesbare Verweise oder Verweise auf Internetseiten
- (3) Die Verwendung von Findlingen als Grabmale bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Grabstätten- und Grabstelleneinfassungen aus Kunststoff sind unzulässig.
- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 19 Absatz 1 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme zulassen.

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte oder dessen Bevollmächtigter.
- (2) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:
1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Maße, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und Befestigung.
 2. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden, um die Wirkung der Gestaltung nachvollziehen zu können.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale werden ausschließlich vom Bestatter geliefert und sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden. Hinsichtlich der zulässigen Größen wird auf § 21 Abs. 1 verwiesen.

§ 23 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Gleiche gilt für die in § 22 Abs. 5 genannten Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach §§ 20 und 21.
- (3) Für die Errichtung oder Änderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen sind ausschließlich Personen zuzulassen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die an gemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in dieser Satzung aufgeführten Regelwerk, die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können. Die entsprechende Eignung sowie ein ausreichender Haftpflichtschutz sind der Friedhofsverwaltung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der verantwortlichen Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der verantwortlichen Person entfernen zu lassen, niederzulegen sowie Sicherungen oder Absperrungen anzubringen. Die Stadt Porta Westfalica ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten der verantwortlichen Person aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht durch einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer eines Monats aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Porta Westfalica bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Stadt Porta Westfalica im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 26 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sowie nach Beendigung des Pfleregerechts sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht das nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen bzw. abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Porta Westfalica über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung oder durch sie veranlasst abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Ist der zu Benachrichtigende nicht bekannt oder nicht durch einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, so genügt ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 Absatz 1 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze, Wildwuchs und sonstiger Abraum sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, Bäume, Sträucher und Koniferen, die infolge ihres Alters unansehnlich werden, umsturz- oder bruchgefährdet sind oder zu dicht stehen und dadurch störend auf den Charakter der Grabstätten einwirken oder das Gesamtbild des Friedhofes beeinträchtigen, zu entfernen oder durch Beschneiden derselben Abhilfe zu schaffen. Die Kosten können dem Nutzungsberechtigten auferlegt werden, wenn er einer entsprechenden Aufforderung der Stadt nicht nachgekommen ist.
- (2a) Gehölze dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Die Stadt kann Rückschnitt oder die vollständige Beseitigung anordnen. Soweit der Nutzungsberechtigte die Gehölze von der Grabstätte nicht entfernt oder zurückschneidet, ist die Stadt berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und zu entsorgen. Die Kosten können dem Nutzungsberechtigten auferlegt werden, wenn einer entsprechenden Aufforderung der Stadt nicht nachgekommen wurde.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihen-/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl-/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Bei der Grabpflege ist die Verwendung von Stoffen, die schädigend auf Pflanzen- und Umwelt einwirken (z.B. Herbizide und Pestizide), nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe wie beispielsweise Styropor, Stein, Betonteile, Metall oder Metallimitation dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in die zur Abfallentsorgung vorgesehenen Behältnisse zu legen.

§ 28 Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 29 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.
- (2) Auf Reihengrab- und Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld sowie Urnenreihengrabstätten in Sonderfeldern ist die Bepflanzung mit Sträuchern, Stauden usw. nicht zulässig. Grabschmuck wie z.B. Gestecke, Kränze, Gebinde usw. sollen außer bei der Beisetzung nicht auf die Grabstätten gebracht werden. Sie werden ggfls. von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.
- (3) Die Errichtung von Einfriedungen und/oder Eingangspforten auf den Grabstätten ist nicht erlaubt. Unzulässig ist ferner:
 - das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - Maßnahmen durchzuführen, wie z.B. das Ausbringen von wuchshemmender Folie, die das Eindringen von Niederschlagswasser in Reihen- oder Wahlgrabstätten verhindern oder wesentlich erschweren.
 - mehr als 80 Prozent der Grabstättenfläche mit Kies zu bedeckenBänke dürfen auf den Grabstätten nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (4) Die Gestaltung der Sonderfelder und den darin liegenden Urnengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Gestalterisch werden die Felder unterschieden in die Sonderfelder A – bepflanzte Felder, Sonderfelder B – Baumgräber und die Sonderfelder C – naturnah belassene Felder. Eine individuelle Grabgestaltung, z.B. durch die Errichtung von Einfassungen, sonstigen baulichen Anlagen, individuelle Bepflanzungen oder Grabschmuck ist nicht zulässig. Die Bestimmungen des § 20 bleiben hiervon unberührt.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht durch einfache Einwohnermelde-anfrage zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - die Grabstätte abräumen, eineben und einsäen und
 - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht durch einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Porta Westfalica ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

8. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Die Friedhofskapellen sind zur Durchführung der Trauerfeierlichkeiten anlässlich einer Bestattung bestimmt. Die Leichenkammern sind Bestandteile der Friedhofskapellen und dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung an einen Ort. Die Aufbewahrung, auch die nur vorübergehende, darf nur in Särgen, Urnen oder Überurnen erfolgen. § 9 Abs.2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Abweichend von Satz 4 und 5 darf die Aufbewahrung in einem für Transportzwecke vorgesehenen Behältnis für längstens 18 Stunden erfolgen.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Särge während einer mit dem Bestatter vereinbarten Zeit geöffnet bleiben, damit die Angehörigen sich von den Verstorbenen verabschieden können. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen. § 32 Abs.2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden, wenn der Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- (5) Trauerfeiern sollten aus ablauforganisatorischen Gründen nach spätestens 30 Minuten beendet sein. Abweichungen bzw. Ausnahmen sind im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und bedürfen deren Zustimmung.

9. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach §§ 15 oder 16 oder 17 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Totenasche.

§ 34 Haftung

Die Stadt Porta Westfalica haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Dies gilt insbesondere für den Verlust von Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen werden. Im Übrigen haftet die Stadt Porta Westfalica nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der von der Stadt Porta Westfalica verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung nach dieser Satzung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Für die Pflegerechte (§ 2 Entgeltordnung für Pflegerechte an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Porta Westfalica) an Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, sind die Entgelte gemäß der Entgeltordnung für Pflegerechte an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Porta Westfalica zu entrichten.

§ 36 Datenschutz

Die Stadt Porta Westfalica erhebt, verarbeitet, nutzt und speichert nur die zur Sicherstellung der Bestattungspflicht gem. § 1 Bestattungsgesetz NRW und zur Erhebung der Friedhofsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten. Eine Übermittlung (Weitergabe) an Dritte ist zulässig, wenn die Stadt Porta Westfalica auf Grund einer Rechtsvorschrift dazu verpflichtet ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 22 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 25 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des ersten Folgemonats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 31.05.2005 in der Fassung der 4. Änderungs-satzung vom 18.12.2009 außer Kraft.

Anlage

Entgeltordnung für Pflegerechte an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Porta Westfalica vom 12.07.2016

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung vom 27.06.2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 16 Abs. 13 i.V. m. § 17 Abs. 9 der Friedhofssatzung der Stadt Porta Westfalica in der zurzeit gültigen Fassung kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag gestatten, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechtes weiter zu pflegen. Von den Pflegeberechtigten ist hierfür ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe durch privatrechtliche Vereinbarung geregelt wird. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Porta Westfalica gelten für Pflegerechte entsprechend.

§ 2

Pflegerechtsentgelte

- (1) Es kann ein Pflegerecht beantragt werden, wenn das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte abgelaufen ist. Das Pflegerecht kann nur eingeräumt werden, wenn sachliche Gründe im Bereich der Friedhofsplanung nicht dagegenstehen. Das Pflegerecht kann von den Pflegeberechtigten ohne Angabe von Gründen und von der Stadt Porta Westfalica sachlich begründet jederzeit gekündigt werden.
- (2) Das Pflegerecht hat eine jährliche Laufzeit, die am 01.01. beginnt und am 31.12. eines jeden Jahres endet. Es wird ein Entgelt erhoben, das im Voraus und in einem Betrag an die Stadt Porta Westfalica zu entrichten ist. Es beträgt für Wahlgräber 60 EUR pro Grabstelle und Kalenderjahr und für Urnenwahlgrabstätten 30 EUR pro Grabstätte und Kalenderjahr. Wird die Willenserklärung innerhalb eines Kalenderjahres zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben oder das Pflegerecht zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt, ist dennoch das gesamte Entgelt für das Kalenderjahr zu entrichten. Erstattungen erfolgen nicht.
- (3) Das Pflegerecht verlängert sich automatisch um ein Kalenderjahr, wenn die Zahlung für das kommende Jahr bis zum 15. Dezember an die Stadt Porta Westfalica erfolgt ist. Eine Rechnungsstellung oder eine Erinnerung erfolgt von Seiten der Stadt Porta Westfalica nicht.
- (4) Erfolgt die Zahlung nicht bis zum 15.12., so wird davon ausgegangen, dass das Pflegerecht nicht mehr in Anspruch genommen wird. Die Grabstätte ist dann umgehend vom Pflegeberechtigten oder in dessen Auftrag zu räumen. Die Kosten der Räumung trägt der Pflegeberechtigte.

§ 3

Erhebungsgrundlage

Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu zahlenden Pflegerechtsentgelte wurde auf Grundlage der auf Jahresbeträge umgerechneten Gebühren für Nutzungsrechte unter Berücksichtigung des eingeschränkten Umfangs der Berechtigung ermittelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am ersten Tag des ersten Folgemonats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wird auf folgendes hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 12. Juli 2016

Hedtmann
Bürgermeister

216

Bekanntmachung

3. Änderungssatzung vom 12.07.2016 zur Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Porta Westfalica vom 31.05.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), des § 4 des Gesetzes über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 404, nachfolgend Bestattungsgesetz genannt) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW 2015 S. 448) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 27.06.2016 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen

Die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Porta Westfalica wird wie folgt ergänzt:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 Nr. 1

1.2.2.5.	in den Sonderfeldern	913,00 €
1.2.2.6.	in den Sonderfeldern B	913,00 €
1.2.2.7.	in den Sonderfeldern C	913,00 €

§ 2 Absatz 2 Nr. 1

(2)1.	Umschreibung von Nutzungsrechten an Grabstätten	11,60 €
-------	---	---------

§ 2 Absatz 2 Nr. 2

(2)2.	Ausstellung einer Ersatzurkunde für das Nutzungsrecht an Grabstätten	8,70 €
-------	--	--------

Artikel II

Diese Satzung tritt am ersten Tag des ersten Folgemonats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 12. Juli 2016

Hedtmann
Bürgermeister

217

Bekanntmachung **Haushaltssatzung des Förderschulverbandes Lübbecke** **für das Haushaltsjahr 2016 und** **Bekanntmachung der Haushaltssatzung** **vom 19. April 2016**

1. Haushaltssatzung des Förderschulverbandes Lübbecke für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), des § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 540) und der Satzung des Förderschulverbandes Lübbecke in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 1996, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 29. Juni 2009 hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 14. März 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Förderschulverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	609.650,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	609.650,-- EUR

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	565.450,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	473.850,-- EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.600,-- EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	97.600,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0,-- EUR
---	----------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen , wird auf	100.000,-- EUR
---	----------------

festgesetzt.

§ 6

Die **Schulverbandsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 426.750,-- Euro festgesetzt und von der Stadt Lübbecke, der Stadt Pr. Oldendorf und der Gemeinde Hüllhorst wie folgt aufgebracht:

Stadt Lübbecke	235.617,35 EUR
Stadt Pr. Oldendorf	74.347,75 EUR
Gemeinde Hüllhorst	116.784,89 EUR

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie bei einer Haushaltsposition den Betrag von 5.000,-- Euro überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 04. April 2016 angezeigt worden. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 13. April 2016 erteilt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 310, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Förderschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 19. April 2016

Der Vorsitzende der
Schulverbandsversammlung
Arnold Oevermann

